

1. Antragsteller(in)

Antragsberechtigt sind:

- Existenzgründer(innen),
- mittelständische Unternehmen¹,
- Angehörige der freien Berufe.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind grundsätzlich in- und ausländische Vorhaben:

- die einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen,
- deren Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- die einen positiven NRW-Effekt aufweisen und
- die zur Abdeckung des mittel- bis langfristigen Finanzierungsbedarfs (z. B. für Investitionsmaßnahmen und/oder Liquiditäts-/Betriebsmittelbedarf) dienen.

Förderfähig sind unter Beachtung bestimmter Bedingungen:

- Fremdvermietungen²
- in- und ausländische Umsatzsteuerbeträge können nicht mitfinanziert werden, wenn der/die Antragsteller(in) vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Bei Finanzierungen von Vorhaben im Ausland sind zusätzlich folgende Bedingungen zu beachten:

- Der Sitz des Unternehmens muss in Nordrhein-Westfalen liegen.
- Die Finanzierung von Umschuldungen ist generell ausgeschlossen.

3. Förderungsumfang

Finanzierungsanteil: Bis zu 100% der förderfähigen Investitionen und/oder Betriebsmittel

Ein Mindest-/Höchstbetrag ist nicht festgelegt.

Bei Überschreitung eines Darlehensbetrags von 10 Mio. € ist allerdings die besondere Förderwürdigkeit des Vorhabens für Nordrhein-Westfalen darzulegen. Ein höherer Finanzierungsbedarf kann auch im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Konsortialkredit gewerbliche Wirtschaft“ begleitet werden.

¹ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EUABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EUABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO) 500 Mio. € nicht überschreitet.

² siehe Anlage – Definitionen/Erläuterungen

4. Darlehenskonditionen

a. Darlehenslaufzeit

— Investitionsdarlehen

Ratendarlehen:

- 3 bis 9 Jahre ohne Tilgungsfreijahr
- 3, 4 oder 5 Jahre mit 1 oder 2 Tilgungsfreijahr(en)
- 10 Jahre mit 0 oder 1 Tilgungsfreijahr
- 15 Jahre mit 0 oder 2 Tilgungsfreijahr(en)
- 20 Jahre mit 0 oder 2 Tilgungsfreijahr(en)

Endfälliges Darlehen:

- 2, 3, 4, 5 oder 12 Jahre

— Betriebsmitteldarlehen und Umschuldungen

- alle Laufzeitvarianten bis 10 Jahre

b. Zinssatz

Die NRW.BANK bietet alle Laufzeiten des Programms sowohl mit attraktiven, beihilferelevanten Zinssätzen, als auch in einer beihilfefreien Variante³ mit angepassten beihilfefreien Zinssätzen an. Besonders günstige Zinsen erhalten Unternehmen, die durch Veränderungen⁴ in ihrem Unternehmen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsultimo fällig.

Die indikativen Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Der endgültige Zinssatz wird mit der Hausbank bei Zusage des Refinanzierungsdarlehens vereinbart. Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW. Nähere Informationen können den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssystem entnommen werden.

Der Zinssatz ist grundsätzlich für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt. Hiervon abweichende Darlehenskonditionen können ab einem Darlehensbetrag von 1 Mio. € im Einzelfall und in Abstimmung mit der NRW.BANK flexibel festgelegt werden.

c. Refinanzierung

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), den EIF (Europäischer Investitionsfonds), die CEB (Bank des Europarates) oder die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) refinanziert.

³ gilt nur für Antragsteller(innen) mit einem bilanzbasierten oder einem auf zwei vollständigen Geschäftsjahren (Bonitäts-historie) basierenden Rating.

⁴ siehe Anlage zum Klima-Bonus

d. Tilgung

- Die Tilgung des Darlehens setzt, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit, mit Beginn des übernächsten Quartals nach Vertragsabschluss ein.
- Bei Vereinbarung von flexiblen Darlehenskonditionen setzt die Tilgung, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit, mit Beginn des nächsten Quartals nach Vertragsabschluss ein. Anschließend erfolgt die Tilgung in Vierteljahresraten.
- Bei endfälliger Tilgungsvariante ist die Tilgung am Ende der Darlehenslaufzeit in einer Summe fällig.

5. Haftungsfreistellung

Optional ist die Beantragung einer Haftungsfreistellung für die Hausbank in Höhe von 50% unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

- Darlehensbetrag: Die Haftungsfreistellung wird für Investitions- und Betriebsmittel-darlehen ab 125.000 € angeboten. Die Risikoteilung bei Darlehen über 10 Mio. € erfolgt im Rahmen einer Konsortialfinanzierung.
- Darlehenslaufzeit: Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt. Bei Betriebsmittelfinanzierungen für eine Darlehenslaufzeit von maximal 5 Jahren.
- Für Umschuldungen, Zinsanpassungen sowie vor Antragseingang bei der NRW.BANK gewährte Vorfinanzierungen und für Nach-/Anschlussfinanzierungen ist eine Haftungs-freistellung ausgeschlossen.

6. Ausschlüsse

a) Vollständiger Förderausschluss

Eine Förderung ist dann nicht möglich, wenn:

- sich die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen in (wirtschaftlichen) Schwierig-keiten⁵ befinden,
- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. a) AGVO),
- es sich um Umschuldungen von Förderdarlehen des Landes Nordrhein-Westfalen, der NRW.BANK, der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der KfW-Bankengruppe, von privaten Darlehen, von Gesellschafterdarlehen sowie von Finanzierungen im Rahmen der Fremdvermietung handelt.

⁵ Definition gem. Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO).

b) Ausschlüsse, bei deren Vorliegen lediglich die beihilfefreie Variante³ beantragbar ist:

- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen dem Sektor Fischerei/Aquakultur oder dem Bereich Primärerzeugung, der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuzuordnen sind,
- Vorhaben im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitglieds- oder Drittstaaten,
- Vorhaben, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller(innen) einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern/Antragstellerinnen⁶, dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

7. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm (ausgenommen bei Inanspruchnahme der beihilfefreien Variante³) erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, EU-ABI. Reihe L vom 15. Dezember 2023).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie unter www.nrwbank.de/de-minimis.

Die Ermittlung des Beihilfewertes erfolgt auf Grundlage der EU-Referenzzinsmitteilung⁷ anhand eines Referenzzinssatzes. Bei Antragstellern/Antragstellerinnen ohne bilanzbasiertes Rating oder ohne ausreichende gewerbliche Bonitätsgeschichte⁸ ist bei der Ermittlung des Referenzzinses ein Aufschlag von mindestens 400 bp zu berücksichtigen.

8. Zusage- und Abrufverfahren

- Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank.
- Die NRW.BANK erteilt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der NRW.BANK eine Refinanzierungszusage gegenüber der Hausbank, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Haftungsfreistellung.
- Die Hausbank erteilt dem/der Antragsteller(in) eine entsprechende Finanzierungszusage für das beantragte Förderdarlehen.
- Der Darlehensbetrag ist innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab dem auf den Vertragsschluss folgenden Tag, bei der NRW.BANK ganz oder teilweise abzurufen. Die Abruffrist kann in Einzelfällen verlängert werden. Der Darlehensbetrag wird nach Eingang des Abrufs bei der NRW.BANK und Vorliegen sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen an die Hausbank ausgezahlt.

⁶ siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen.

⁷ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ABI. C14/6 vom 19. Januar 2008

⁸ zwei vollständige Geschäftsjahre

- Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensverhältnisses mit dem/der Darlehensnehmer(in) berechtigen würden, kann die NRW.BANK die Auszahlung des Darlehens ablehnen.
- Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung nach.
- Bei einem Verzicht auf ein noch nicht abgerufenes Darlehen kann frühestens nach 6 Monaten erneut ein Darlehen aus dem bereits beantragten Programm für dasselbe Vorhaben gewährt werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Darlehen und gegebenenfalls eine Haftungsfreistellung aus diesem Programm.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4800
E-Mail: info@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de/universalkredit